

Projekt/Vorhaben: NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster

<p>Aufgestellt: Bayreuth, den 30.10.2019 <i>i. A. Christian SS</i> <i>i. V. Bräutigam</i></p>	<p>Unterlage zur Planfeststellung</p>
---	--

NordLink
± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster
Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster

Artenschutzrechtliche Prüfung

Deckblatt

Prüfvermerk								
	Ersteller							
Datum	02.05.2013	31.03.2014	16.06.2014	17.06.2015	04.12.2015	18.12.2015	19.04.2016	29.07.2016
Unterschrift	GFN							

Prüfvermerk								
	Ersteller							
Datum	31.08.2016	30.11.2016	17.02.2017	04.09.2017	29.09.2017	31.08.2018	19.10.2018	31.01.2019
Unterschrift	GFN	GFN	GFN	GFN	GFN	IL	GFN	IL

Prüfvermerk								
	Ersteller							
Datum	30.04.2019	30.10.2019						
Unterschrift	IL	IL						

Änderung(en):		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung

	<p>Anhang:</p>
--	-----------------------

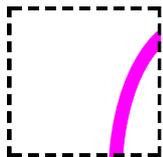
NordLink ±500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster

Abschnitt Küstenmeer und Landtrasse

M 2.7: Artenschutzrechtliche Prüfung

Deckblatt

Stand: 30.10.2019



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347-99973-0 Fon
04347-99973-79 Fax
info@GFNmbH.de

P.-Nr. 16-167

Fortschreibung Landkabeltrasse durch



Inros Lackner SE

Rosa-Luxemburg-Straße 16
18055 Rostock
0381-4567-575 Fon
0381-4567-559 Fax
juliane.kleewitz@inros-lackner.de

P.-Nr. 2017-0219

zwar im weiteren Umfeld einige Wiesenvögel (u.a. 2 BP Feldlerche, 1 BP Kiebitz) brüteten, jedoch gab es keine Bruten in dem von dem Konverter überplanten Bereich. Nach Ansicht des LLUR ist dennoch ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für 1 BP Kiebitz, 2 BP Feldlerche und 1 BP Austernfischer zu schaffen. Dieser artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt für alle drei genannten Arten im Ökokonto Uetersen; es sei außerdem darauf hingewiesen, dass auch in den anderen beiden Ökokonten (Wedeler Marsch 3 und Untere Stör 1) Bruthabitate für Offenlandbrüter geschaffen. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Zu Beeinträchtigungen von **Gehölzfreibrütern** könnte es lediglich im Bereich der das UW Wilster umgebenden Gehölze kommen, wenn während der Brutzeit (01.03. bis 30.09) Rammarbeiten zur Gründung der Fundamente der Konverteranlage durchgeführt werden. Aufgrund der erforderlichen kontinuierlichen Rammarbeiten zur Fundamentgründung über mehrere Wochen kann es zu Störungen kommen, die selbst bei weniger störungsempfindlichen Arten der Gehölze inkl. Bodenbrütern in Gehölzen zu einem Verlassen des Brutreviers und zur Aufgabe der möglicherweise begonnenen Brut führen kann. Zur Vermeidung von störungsbedingten Tötungen finden Rammarbeiten daher grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) statt; sofern dies baubedingt nicht möglich ist, ist mit den Rammarbeiten vor Beginn der Brutzeit zu beginnen und diese sind so zu planen, dass ggf. erforderliche Rammarbeiten während der Brutzeit nur im südlichen Bereich der Konverterfläche durchgeführt werden (M20a V/AS). Aufgrund des Beginns der Rammarbeiten vor Beginn der Brutzeit ist von einer vergrämden Wirkung auszugehen, so dass störungsempfindliche Arten den Bereich meiden. Zusätzlich ist ab Beginn der Brutzeit eine regelmäßige Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal (M19 V) durchzuführen. Auf diese Weise kann im Falle von möglichen Baupausen während der Brutzeit sichergestellt werden, dass es sich bei möglicher Weise vorkommenden Brutvögeln um störungstolerante Arten handelt, die sich trotz kontinuierlich stattfindender Rammarbeiten angesiedelt haben.

Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Darüber hinaus kann es zu Schädigungen oder Beeinträchtigungen von in Gehölzen brütenden Vögeln kommen, wenn Baumaßnahmen zur Medienanbindung an das UW Wilster West bzw. zum ergänzenden Ausbau der Zuwegung NordLink zur Konverteranlage für den Trafotransport, bauvorbereitende Arbeiten zur Herrichtung der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK sowie die **Baufeldfreimachung im Bereich von Trassenzuwegungen und geplanten Grabenüberfahrten** während der Brutzeit erfolgen. Baubedingt liegen die Bohraustrittsgrube sowie die hierzu erforderlichen Bauflächen für die Medienanbindung zum Teil im Bereich des das UW umgebenden Gehölzstreifens, so dass hier eine Rodung der Gehölze erforderlich ist. Für den Trafotransport ist zudem die Rodung von Gehölzen zwischen der Abfahrt von der B5 auf die K63 sowie dem Rehweg erforderlich, um eine neue temporäre Zufahrt für die Schwerlasttransporte herzustellen. Im Bereich der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK befinden sich Gehölze entlang des schotterbefestigten Weges, der von der Straße „Häfen Ostermoor“ bis unterhalb der Brücke der K69 führt, die zurückzuschneiden sind, damit die Zuwegung für den Baustellenverkehr passierbar ist.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p><i>Zu dieser Gruppe gehören z.B. die folgenden potenziell vorkommenden Arten:</i> Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Kuckuck, Mäusebussard und Rabenkrähe.</p> <p><i>Es sind Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Mit Ausnahme der Greifvogelarten und Rabenvögel, die ihre Horste über mehrere Jahre nutzen, legen alle weiteren Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Dorn- und Klappergrasmücke sind auf Halboffenlandschaften wie knickreiche Agrarlandschaften angewiesen.</i></p> <p><i>Vereinzelt brüten Rabenkrähe und Mäusebussard auch auf Masten von Hochspannungsleitungen.</i></p> <p><i>Aus pragmatischen Gründen werden einige Bodenbrüter mit zur Gilde gerechnet, die stets in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern vorkommen. Sie unterscheiden sich zwar in ihrer Brutbiologie hinsichtlich der Nistplatzwahl, doch sind die baubedingten Auswirkungen und die daraus abzuleitenden Vermeidungsmaßnahmen identisch zu denen der Gehölzfreibrüter.</i></p> <p><i>Hier werden Arten wie Fitis und Rotkehlchen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Diese Arten legen ihre Nester ebenfalls jedes Jahr wieder neu an und zeigen eine deutliche Bindung an Gehölzbestände oder Wälder. Rotkehlchen und Fitis besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände, letztere Art bevorzugt offene Pionierbestände und Knicks.</i></p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> <i>Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig, weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie Berndt et al. (2002) und Knief et al. (2010) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p><i>Insbesondere im Bereich der das UW Wilster umgebenden Gehölzanpflanzung ist mit Vorkommen von Gehölzfreibrütern einschließlich Bodenbrütern in Kontakt zu Gehölzen zu rechnen. Darüber hinaus können Brutvögel im Bereich der Gehölzstrukturen bei Stat. 16+055 (Straße „Ünnern Diek“), Stat. 24+005 (Dachsweg), entlang der Landesstraße L 153 im Bereich eines geplanten Abtrommelplatzes, im Bereich einer vorgesehenen Zuwegung an der Kreisstraße 6 (Himmelreich), im Bereich der Grabenüberfahrten bei Stat. 31+835 und 32+315, entlang der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK, der Sträucher im Bereich der Zuwegungsmaßnahme Z-114 und der Trassenzuwegungen bei Stat. 51+500 und 52+060 sowie der straßenbegleitenden Gehölze zwischen der Zufahrt an der B5 und dem Rehweg vorkommen.</i></p> <p><i>Der Gehölzstreifen am UW Wilster West sowie die straßenbegleitenden Gehölze sind nur wenig strukturiert und sind durch ihre Lage an der B5/ K63 bzw. zwischen der Straße K15 sowie dem UW Wilster West und den dort stattfindenden Umbauarbeiten deutlich vorbelastet, so dass die Eignung als Habitat für Gehölzfreibrüter inkl. Bodenbrütern der Gehölze herabgesetzt ist.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Zur Beurteilung der Auswirkungen sind die Empfindlichkeit der möglicherweise betroffenen Arten, die Entfernung ihrer Brutstandorte zum Konverterstandort und die projektspezifische Schallintensität zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bei den hier betroffenen Bereichen am UW Wilster handelt es sich um wenig strukturierte, gut einsehbare Gehölzbestände, deren Eignung als Bruthabitat durch bestehende Vorbelastungen (K15, UW Wilster) zusätzlich herabgesetzt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den möglicher Weise vorkommenden Arten um häufige, anspruchslose Arten handelt, die in der Regel weniger störungsempfindlich sind. Die Gehölze am UW Wilster befinden sich hierbei in einem Abstand zwischen 45 m und 220 m zu den für die Rammarbeiten vorgesehenen Bauflächen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der projektspezifischen Rammdauer und hohen Schallemissionen (bis 117 db(A)) kommt es anders als z.B. bei Mastbauarbeiten im Zuge von Freileitungsvorhaben aufgrund der kontinuierlich über mehrere Wochen tagsüber stattfindenden Rammarbeiten zu einer hohen Störungsintensität. Abstimmungen zum Vorgehen bei Freileitungsbauvorhaben sind hier daher nicht ohne Weiteres anwendbar.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen von Lärm auf Vögel können daher in erster Linie die Erkenntnisse einer umfangreichen Studie von Garniel et al. (2007) herangezogen werden. Hierbei muss sich die Betrachtung auf die möglichen Auswirkungen von Eisenbahnverkehr fokussieren, da diese infolge der Lärmintensität und Dauer im Vergleich zu Straßenlärm am ehesten mit den Rammarbeiten vergleichbar ist. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich Beeinträchtigungen, die beispielsweise durch die Abnahme der Brutdichte entlang von Eisenbahnlinien ermittelt wurden, weniger durch die Lautstärke als vielmehr durch ein ungünstiges Verhältnis der Lärmbelastung pro Zeiteinheit (Verhältnis von Lärm- und Ruhephasen) ergeben können. So konnte für empfindliche Arten wie Rohrdommel und Hohltaube ein kritischer Wert von etwa (6-) 12 Minuten/Stunde (Bezugszeit: artspezifische Aktivitätszeit während der Brutperiode) ermittelt werden, über dem negative Auswirkungen auf die Kommunikation nicht auszuschließen sind. Über die kurz- und mittelfristige Schreckwirkung sehr lauter Lärmemissionen liegen kaum Erkenntnisse vor. Die wenigen Arbeiten, so beispielsweise von Blaser (1993) und Anderegg (2006), beziehen sich ausschließlich auf Wirkungen von Feuerwerken auf rastende Wasservögel. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen der Feuerwerke sich nicht gravierend auf die jeweiligen Rastbestände ausgewirkt haben. Die Vögel sind der Störung zwar teilweise unmittelbar ausgewichen, doch haben sich die Bestände nach den Feuerwerken auf den alten Rastplätzen rasch wieder eingestellt. Die meisten Studien, die sich mit dem Einfluss von Lärmauswirkungen auf Vögel befassen, weisen darauf hin, dass Lärm als Störreiz in der Regel nicht isoliert wirkt, sondern als eine von mehreren Komponenten zu betrachten ist. So betonen beispielsweise Wille (2001) und Garniel et al. (2007), dass ein Lärmimpuls zumeist auch an eine optische Störung gebunden ist (vorbeifahrende Autos oder Züge, überfliegende Hubschrauber oder Flugzeuge). Hierzu ist anzumerken, dass die in dieser Gilde zusammengefassten Arten eine zumeist gute optische Abschirmung durch die Anlage ihrer Nester in den Gehölzen besitzen und auch nicht als besonders störungsempfindlich gelten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage der Konverterfläche ist eine Betroffenheit lediglich im Bereich des Gehölzstreifens am UW Wilster gegeben.</i></p> <p><i>In Folge der kontinuierlichen Rammarbeiten über einen Zeitraum von mehreren Wochen kann aufgrund der benannten Auswirkungen für den Bereich der Gehölze am UW selbst für weniger störungsunempfindliche Arten ein Verlassen des Brutreviers und die Aufgabe der möglicherweise begonnenen Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierdurch käme es zu einem Verlust von Gelegen und/oder Nestlingen (störungsbedingte Tötung).</i></p>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**

Sofern die Medienanbindung an das UW Wilster West bzw. der ergänzende temporäre Ausbau der Zuwegung NordLink zur Konverteranlage für den Trafotransport während der Brutzeit erfolgen, könnte es zudem zu der Zerstörung von Nestern im Bereich der Gehölze am UW Wilster West bzw. der straßenbegleitenden Gehölze an der Zu- und Abfahrt an der B5 kommen, wenn für die Herstellung der Bauflächen Gehölze entfernt werden müssen.

Im Zuge der baubedingten Rodung von je einem Weidengebüsch bei Stat. 16+055 und Stat. 24+005, zwei Jungbäumen an der Kreisstraße 6 bei Stat. 28+230, zwei Gebüschheimischer Arten bei Stat. 31+835 und Stat. 32+315, zweier Weidensträucher im Bereich der Zuwegungsmaßnahme Z-114 sowie einer Vogelkirsche (StU 44 cm) im Zuwegungsbereich zur Trasse bei Stat. 51+500 kann es zur Tötung oder Verletzung von Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze kommen.

Im Bereich des geplanten Abtrommelplatzes an der Landesstraße L 153 sowie an der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK und der Trassenzuwegung bei Stat. 52+060 sind die wegebegleitenden Gehölzstrukturen zurückzuschneiden, um die Passierbarkeit der Zufahrt für den Baustellenverkehr zu gewährleisten, sodass auch in diesem Bereich eine Tötung von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden kann, sofern der Gehölzrückschnitt innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Rammarbeiten im Zuge der Fundamentgründung der Konverteranlage sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter durchzuführen; sofern dies baubedingt nicht möglich ist, ist mit den kontinuierlichen Rammarbeiten vor Beginn der Brutzeit zu beginnen (M20a V/AS), so dass störungsempfindliche Arten vergrämt werden und nicht im Bereich der Gehölze nahe der Konverteranlage zu brüten beginnen. Hierbei ist der Bauablauf so zu planen, dass ggf. erforderliche Rammarbeiten während der Brutzeit nur im südlichen Bereich der Konverterfläche durchgeführt werden, d.h. die Rammungen im nördlichen Abschnitt vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden.

Aufgrund der vergrämenden Wirkung der kontinuierlich stattfindenden Rammarbeiten ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten den Vorhabenbereich für die Dauer der Bauarbeiten meiden. Sollten ggf. dennoch Vögel in den Gehölzen am UW zu brüten beginnen, handelt es sich hierbei um störungstolerante Arten, so dass davon auszugehen ist, dass das Brutgeschäft nicht durch die stattfindenden Arbeiten beeinträchtigt wird.

Sofern Baupausen > 5 Tagen Dauer unvermeidbar sind, ist vor Wiederaufnahme der Rammarbeiten über eine Besatzkontrolle sicherzustellen, dass sich während der Baupause keine störungsempfindlichen Arten im Bereich der Gehölze am UW angesiedelt haben.

Hierzu sind ab Beginn der Brutzeit regelmäßige Besatzkontrollen durch geschultes Fachpersonal (M20a V/AS) durchzuführen. Hierbei erfolgt im Bereich der Gehölze am UW Wilster eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögel und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern. Auf diese Weise kann im Falle von möglichen Baupausen während der Brutzeit sichergestellt werden, ob es sich bei möglicher Weise vorkommenden Gehölzbrütern inkl. Bodenbrütern der Gehölze um störungstolerante Arten handelt, die sich trotz kontinuierlich stattfindender Rammarbeiten angesiedelt haben und somit keine negativen Auswirkungen auf das Brutgeschehen zu erwarten sind.

Nach erfolgter Besatzkontrolle mit Negativnachweis von störungsempfindlichen Arten sind die Rammarbeiten innerhalb von 5 Tagen fortzusetzen, andernfalls ist eine erneute Besatzkontrolle durchzuführen. Hierbei ist anzunehmen, dass die sich möglicher Weise während der Baupause angesiedelten Brutvögel noch nicht mit dem Brutgeschäft begonnen haben, so dass eine Vergämung keine Aufgabe einer Brut bedingen würde.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern**

Darüber hinaus ist die für die Medienanbindung bzw. den Ausbau der Zuwegung für NordLink erforderliche Baufeldfreimachung am UW Wilster West bzw. der Zufahrt an der B5, an „Ünnern Diek“ bei Stat. 16+055, am Dachsweg bei Stat. 24+005, im Bereich der Zuwegung an der Kreisstraße 6 bei Stat. 28+230, der Grabenüberfahrten bei Stat. 31+835 und 32+315, der Zuwegungen bei Stat. 51+500 und im Bereich der Zuwegungsmaßnahme Z-114 sowie der Gehölzrückschnitt an zwei Alleebäumen an der L 153, der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK und an einem Baum im Zuwegungsbereich bei Stat. 52+060 außerhalb der Brutzeiten von in Gehölzen brütenden Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen (M20b V/AS). Ist dies baubedingt nicht möglich, kann in schmalen, linearen Gehölzstrukturen mit schütterem Bewuchs auch eine Besatzkontrolle durch geschultes Fachpersonal (vgl. M19 V) erfolgen (Methode siehe oben). Nach erfolgter Negativkontrolle können die Gehölze dann ausnahmsweise auch während der Brutzeit entfernt bzw. zurückgeschnitten werden, sofern mit der Entfernung/dem Rückschnitt max 5 Tage nach der Besatzkontrolle begonnen wird. Durch die temporäre Entfernung der potenziellen Brutlebensräume werden Schädigungen von Brutvögeln vermieden.

Insgesamt betrachtet lässt sich festhalten, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (M20a V/AS, M20b V/AS) störungsbedingte Tötungen infolge der lärmintensiven Rammarbeiten bzw. Schädigungen im Zuge der Baufeldfreimachung und des Gehölzrückschnittes auch für Individuen, die in Gehölzbeständen brüten, auszuschließen sind.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Medienanbindung der Konverteranlage an das UW Wilster West sowie zum ergänzenden Ausbau der Zuwegung NordLink zur Konverteranlage für den Trafotransport werden in geringem Umfang temporär Gehölzbestände am UW Wilster West bzw. Gehölze im Bereich des Straßenbegleitgrüns and er Abfahrt der B5 beseitigt. Hierbei handelt es sich jedoch um schmale, lineare Gehölzbestände, die nur schütter bewachsen sind; darüber hinaus liegen die Gehölze direkt angrenzend zu der K15 bzw. B5/ K63. Sie bieten daher nur bedingt einen Brutlebensraum für in Gehölzen brütende Vögel. Darüber hinaus werden die Gehölze nach Beendigung der Arbeiten wieder hergestellt, so dass es zu keinem dauerhaften Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Lebensstätten kommt. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist bei Stat. 16+055 und Stat. 24+005 die Rodung eines unmittelbar im Zufahrtsbereich zur Trasse befindlichen Weidergebüsches erforderlich. Darüber hinaus kommt es zum Verlust von zwei Jungbäumen bei Stat.

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern</p>
<p>28+230, zweier Weidensträucher (Bereich der Maßnahme Z-114) und einer Vogelkirsche (StU 44 cm), die sich ebenfalls im Bereich einer Zuwegung befinden. Zwei Gebüsche heimische Arten, die sich bei Stat. 31+835 und Stat. 32+315 im Bereich von geplanten Grabenüberfahrten befinden, müssen ebenfalls gerodet werden. Da nur Einzelgehölze von der Rodung betroffen sind und sich im Vorhabenumfeld auch nach Umsetzung der Baumaßnahme ausreichend gleichartige Habitate befinden, die ein Ausweichen potenziell betroffener Gehölzbrüter ermöglichen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt. Im Bereich eines geplanten Abtrommelplatzes an der L 153 sowie der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK kommt es zu einem Rückschnitt von wegebegleitenden Gehölzen. Dieser betrifft zwei junge Alleebäume an der L 153 sowie ausschließlich vereinzelt in die Zuwegung zum NOK Ost hineinragendes Astwerk und führt unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit und der temporären Dauer zu keiner Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern.</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>
<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wie unter 3.1 erläutert, kann es durch Rammarbeiten zur Fundamentgründung zu baubedingten Störungen kommen (zu möglichen Beeinträchtigungen durch die lärmintensiven Rammarbeiten s. 3.1). Darüber hinaus kann es im Zuge der Bauarbeiten zur Medienanbindung der Konverteranlage an das UW Wilster West sowie zum ergänzenden Ausbau der Zuwegung NordLink für den Trafotransport temporär und kleinräumig im Umfeld der Baumaßnahmen zu Störungen kommen.</i></p> <p><i>Bei den o.g. Arten handelt es sich jedoch um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten, so dass erhebliche Störungen (abgesehen von den in 3.1 bereits erläuterten Störungen, die zu einer Aufgabe der Brutplätze führen könnten), nicht anzunehmen sind.</i></p> <p><i>Die betroffenen Gehölzstreifen sind nur wenig strukturiert und durch ihre Lage an der B5/ K63 bzw. zwischen der Straße K15 sowie dem UW Wilster West und den dort stattfindenden Umbauarbeiten deutlich vorbelastet, so dass die Eignung als Habitat für Gehölzfreibrüter inkl. Bodenbrütern der Gehölze herabgesetzt ist.</i></p> <p><i>Störungen von ggf. in den Gehölzen an „Ünnern Diek“ bei Stat. 16+055, am Dachsweg bei Stat. 28+230, den Jungbäumen an der Kreisstraße 6, den Alleebäumen an der L 153, den Gehölzen im</i></p>

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
<p><i>Bereich der Zuwegung zur BE-Fläche östlich des NOK, den Gebüsch im Bereich der Grabenüberfahrten bei Stat. 31+835 und Stat. 32+315 oder den Bäumen und Sträuchern im Bereich der Zuwegungen bei Stat. 51+500, Stat. 52+060 und der Maßnahme Z-114 vorkommenden Brutvögeln sind unter Berücksichtigung der Lage der Gehölze im unmittelbaren Straßenrandbereich, der damit verbundenen Vorbelastung und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme vernachlässigbar. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung ohnehin nicht zu erwarten.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	